

Vereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

**über die Zahlung der Gesamtvergütung für die Bereiche Zwischenstaatliches Auslandsabkommen
(Leistungsaushilfe nach EG–Abkommensrecht) und
Bundesbehandlungsscheine (§ 18 c Abs. 1 und § 20 BVG)
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung leistet die AOK Nordost jeden Kalendermonat eine Abschlagszahlung in Höhe von 162.000 € für Zwischenstaatliche Auslandsabkommen und 27.000 € für Bundesbehandlungsscheine. Bzgl. der Zahlungstermine und der endgültigen Abrechnung gilt der für den angegebenen Zeitraum gültige § 6 Honorarvertrag entsprechend.

Werden nach der Schlusszahlung Fehler in der entsprechenden Rechnung durch die AOK Nordost festgestellt, so sind diese gegenüber der KV Berlin schriftlich zu erklären und zu begründen. Die KV Berlin hat dies unverzüglich zu prüfen und begleicht einen festgestellten Rückforderungsbetrag spätestens 30 Tage nach Eingang der schriftlichen Beanstandung an die AOK Nordost. Eine Verrechnung mit den laufenden Abschlagszahlungen erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht.

Potsdam/Berlin, den **17. Jan. 2024**


Kassenärztliche Vereinigung Berlin


AOK Nordost – Die Gesundheitskasse